

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

27. Ausgabe vom 19. Juli 2017

Seite 1

INHALT:

- ▼ Sitzung des Kreistages am 24.07.2017
- ▼ Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Starnberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen vom 07.07.2017
- ▼ Bodenrichtwertliste des Landkreises Starnberg für den Ermittlungszeitraum Januar 2015 bis Dezember 2016 zum Stichtag 31.12.2016
- ▼ Bebauungsplan Nr. 7205, Gemarkung Hadorf, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuchs für das Gebiet zwischen Dorfstraße, Huberweg und Maurerberg; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8109, 10. Änderung, Gemarkung Starnberg als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches für das Gebiet „Nördlich der Straße Am Schloßhölzl“, betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 906/3 und 906/4, Gemarkung Starnberg (Am Schloßhölzl 3-9)
- ▼ Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung am 26.07.2017 des AWISTA

◆ Sitzung des Kreistages am 24.07.2017

Die nächste Sitzung des Kreistages des Landkreises Starnberg findet statt am

**Montag, 24.07.2017 um 09:00 Uhr
in der
Gemeinde Gilching
Rathausplatz 1
Veranstaltungssaal im Erdgeschoss
82205 Gilching**

Vor Eintritt in die Tagesordnung: Bürgeranfragen

– Tagesordnung: –

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Antrag auf Niederlegung des Kreistagsmandats durch [REDACTED];
Nachrückten der Listennachfolgerin, [REDACTED]
3. Neubesetzung von Gremien;
Schreiben der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
4. Schulbedarfsplanung;
Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 11. April 2017
5. Vorstellung der Umwelterklärung 2016 des Landratsamtes Starnberg
6. Aktionsplan für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Starnberg
7. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 - 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Starnberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen vom 07.07.2017

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund von Art. 8 und Art. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Stadt Starnberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.12.2010 (Amtsblatt Nr. 2 vom 12.01.2011), zuletzt geändert mit Satzung vom 22.12.2015, wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

„ § 5 Bestattungsgebühren

Entgelte für Leistungen, die von einem von der Stadt Starnberg beauftragten Bestattungsinstitut erbracht werden, sind durch öffentlich-rechtlichen Bestattungsleistungsvertrag zwischen der Stadt Starnberg und dem Bestattungsunternehmen geregelt.

1. Sargbeisetzung

- 1.1 Erwachsene
 - 1.1.1 Ausheben, Verfüllen und Abfuhr des Erdreiches bis 2 m (einfach) 612,85 €
 - 1.1.2 Ausheben, Verfüllen und Abfuhr des Erdreiches bis 2,50 m (tief) 684,25 €
 - 1.1.3 Ausheben, Verfüllen und Abfuhr des Erdreiches bis 2 m (einfach) mit Einbau einer Grabhülle 803,25 €
 - 1.1.4 Transport des Sarges zum Grab, Versenken des Sarges 23,80 €
- 1.2 Kinder bis zum vollendeten 11. Lebensjahr
 - 1.2.1 Ausheben, Verfüllen und Abfuhr des Erdreiches bis 2 m 119,00 €
 - 1.2.2 Transport des Sarges zum Grab, Versenken des Sarges 23,80 €

2. Urnenbeisetzung

- 2.1 Urnenbeisetzung im Erdgrab mit Angehörigen
 - 2.1.1 Ausheben und Verfüllen des Grabplatzes, bis 1 m Tiefe 166,60 €
 - 2.1.2 Transport zum Grab, Urnenbeisetzung 119,90 €
- 2.2 Urnenbeisetzung in Urnenmauer 166,60 €
 - 2.2.1 Transport der Urne zur Mauer 11,90 €
- 2.3 Anonyme Urnenbeisetzung
 - 2.3.1 Ausheben und Verfüllen des Grabplatzes, bis 1 m Tiefe 71,40 €
 - 2.3.2 Transport zum Grab, Versenken der Urnen bzw. der Aschekapseln (Urnenbestattung in anonymen Urnengräbern sind grundsätzlich 11,90 €

- Sammelbestattungen, d.h. mindestens 5 Urnen.)
- 2.4 Sonstige Beisetzungen
 - 2.4.1 Beisetzung im Bereich still geborenes Leben 11,90 €
Ausheben und Verfüllen des Grabplatzes, bis 1 m Tiefe inkl. Leichenträger, Transport und Versenken
 - 2.4.2 Grabkammer Öffnen und Schließen (Sargbeisetzung/ Urnenbeisetzung) 464,10 €

3. Ausgrabungen / Umbettungen

- 3.1 Exhumierung / Umbettung von Leichen, einschl. Öffnen, Schließen und Wiederherrichtung des Grabes 833,00 €
- 3.2 Exhumierung / Umbettung von Gebeinen, einschl. Öffnen, Schließen und Wiederherrichtung des Grabes 833,00 €
- 3.3 Ausgrabung / Umbettung von Urnen, einschl. Wiederherrichtung des Grabes 142,80 €
- 3.4 Auflösung einer Urnennische und Beisetzung im anonymen Urnenfeld je Urne 71,40 €

4. Personal

- 4.1 Einsatz von vier Leichenträgern 166,60 €
- 4.2 Aufschlag Personal pro angefangene Stunde bei Terminverzögerung ab einer halben Stunde ohne Verschulden der Stadt Starnberg 59,50 €
- 4.3 Leichenannahme; Übernahme eines Verstorbenen von einem Fremdbestatter im jeweiligen Friedhof 35,70 €
- 4.4 Urnenannahme; Entgegennahme und Prüfung der Urne von einem Fremdbestatter im jeweiligen Friedhof 23,80 €

5. Friedhofsdienst

- 5.1 Reinigen der Aussegnungshalle vor jeder Benutzung (trocken kehren und feucht wischen) in den Friedhöfen Wangen, Leutstetten, Percha, Perching, Söcking 59,50 €
- 5.2 Zulage bei
 - 5.2.1 Frost für Erdbestattung 5,95 €
 - 5.2.2 Zulage bei Frost für Urnenbeisetzung 1,19 €
- 5.3 Friedhofsdienst zusätzlicher Schließdienst (nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung ausgenommen im Rahmen der Leichenannahme, Trauerfeier und Beisetzung) 23,80 €

6. Bereitstellung von Leichenkühltruhen

Die Kühlung im Waldfriedhof ist durch das Bestattungsinstitut zu stellen. 32,13 €
Der Preis ist ein Pauschalpreis für die Nutzung pro Tag.“

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01. Juli 2017 in Kraft.

Starnberg, 07.07.2017

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ Bodenrichtwertliste des Landkreises Starnberg für den Ermittlungszeitraum Januar 2015 bis Dezember 2016 zum Stichtag 31.12.2016

Der Auszug der Bodenrichtwertliste für den Bereich der Stadt Starnberg liegt in der Zeit

**vom 20.07.2017 bis 22.08.2017
im Rathaus der Stadt Starnberg,
Vogelanger 2, Zimmer 314,**

während der allgemeinen Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 07:30 bis 12:00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 07:30 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 18:00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann die Bodenrichtwertliste nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.

Schriftliche Auskünfte oder eine Aushändigung von Kopien dürfen durch die Stadt Starnberg jedoch nicht erfolgen. Dazu müssen sich interessierte Personen vielmehr an die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im

Bereich des Landkreises Starnberg mit Sitz im Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, Zimmer 274, 82319 Starnberg, wenden. Auf das Recht, von dieser Stelle Auskunft über die Bodenrichtwerte zu verlangen, wird ausdrücklich hingewiesen.

Starnberg, 12.07.2017

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ Bebauungsplan Nr. 7205, Gemarkung Hadorf, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuchs für das Gebiet zwischen Dorfstraße, Huberweg und Maurerberg; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom 29.06.2017 liegt nun einschließlich der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit

**vom 27.07.2017 bis zum 29.08.2017
im Rathaus der Stadt Starnberg,
Vogelanger 2, Zimmer 306,**

während der allgemeinen Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 07:30 bis 12:00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 07:30 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 18:00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.

Im Weiteren besteht während der Auslegungsfrist die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen. Verspätet eingehende Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan hingegen unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Bebauungsplanaufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren, weshalb die Durchführung einer Umweltprüfung nicht erforderlich ist.

Der Entwurf des Bebauungsplans und seiner Begründung kann auch unter www.starnberg.de abgerufen werden.

Starnberg, 12.07.2017

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ Bebauungsplans Nr. 8109, 10. Änderung, Gemarkung Starnberg als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuchs für das Gebiet „Nördlich der Straße Am Schloßhölzl“, betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 906/3 und 906/4, Gemarkung Starnberg (Am Schloßhölzl 3-9)

Der Bebauungsplan-Entwurf in seiner nunmehrigen Fassung vom 29.06.2017 liegt zusammen mit der Begründung gemäß § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit

**vom 27.07.2017 bis 11.08.2017
im Rathaus der Stadt Starnberg,
Vogelanger 2, Zimmer 306,**

während der allgemeinen Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 07:30 bis 12:00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 07:30 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 18:00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens war bereits eine Auslegung erfolgt. Nachdem aufgrund der dabei eingegangenen Stellungnahmen jedoch

STA
Landratsamt Starnberg

**Radkarte
Kreisradwanderweg
Landkreis Starnberg**



Maßstab 1:50 000

Die Radkarte liegt kostenlos im Landratsamt Starnberg, in den Gemeinden und in Tourist-Informationen im Landkreis zum Mitnehmen aus.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

27. Ausgabe vom 19. Juli 2017

Seite 2

Änderungen beschlossen wurden, liegt der überarbeitete Bebauungsplan-Entwurf nun wiederum aus. Dabei wird die Auslegungsfrist angemessen verkürzt.

Während der Auslegungsfrist können erneut Stellungnahmen abgegeben werden. Gehen diese nicht fristgerecht ein, können sie bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Bebauungsplanaufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren, weshalb die Durchführung einer Umweltprüfung nicht erforderlich ist.

Der Entwurf des Bebauungsplans und seiner Begründung kann auch unter www.starnberg.de abgerufen werden.

Starnberg, 12.07.2017

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

Bekanntmachung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg

◆ Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung am 26.07.2017

Die nächste Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg findet am

**Mittwoch, dem 26.07.2017, um 9:00 Uhr,
im Sitzungssaal des AWISTA, Moosstraße 5,
82319 Starnberg**

statt.

– **Tagesordnung:** –

I. Nicht öffentliche Sitzung

II. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Informationen des Verbandsvorsitzenden
3. Daten und Zahlen der Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg 2016
4. Jahresabschluss 2016

4.1 Bericht über das Geschäftsjahr 2016 sowie Vorlage des geprüften Jahresabschlusses auf den 31.12.2016 mit Lagebericht 2016

4.2 Stellungnahme zum Bericht der örtlichen Vorprüfung des Jahresabschlusses 2016

4.3 Feststellung des Jahresabschlusses 2016 und Behandlung des Jahresverlustes

4.4 Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Werkleitung für das Wirtschaftsjahr 2016

5. Jahresabschluss 2017

5.1 Bestellung des Abschlussprüfers

5.2 Bestellung der örtlichen Rechnungsprüfung

6. Halbjahresbericht zum Wirtschaftsjahr 2017

7. Verschiedenes

III. Nicht öffentliche Sitzung

Starnberg, 13.07.2017

Zweckverband für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg – Landrat Karl Roth, Verbandsvorsitzender

STA
Landratsamt Starnberg

Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder:

- in der Erziehung • in der Partnerschaft
- bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
- bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

Telefon 08151 148-388

www.lk-starnberg.de/kijufa

Landratsamt Starnberg
Moosstraße 5 • 82319 Starnberg

